

„Ob diese oder jene umstände waar sind, kommen auf deß
ordentl[ichen] richters untersuchung an“ –
Mögliche Erkenntnisse über Wahrheit in den handelsrechtlichen
Streitigkeiten der Nürnberger *Pareres*

Rhonda-Marie Lechner

In gerichtlichen Prozessen steht die Wahrheitsfindung als Grundlage der Entscheidungsfindung in der Regel im Mittelpunkt. Im Zivilprozess sind die Parteien gem. § 138 I ZPO dazu verpflichtet ihre Erklärungen wahrheitsgemäß abzugeben und das Gericht entscheidet dann mittels der Erklärungen beider Parteien, inwieweit der vorgebrachte Sachverhalt mit der Realität übereinstimmt. Gebunden ist das Gericht heute hierbei jedoch durch den Verhandlungsgrundsatz, welcher eine eigenmächtige Tatsachenerforschung verhindert und es hinsichtlich der Beweisaufnahme an die durch die Parteien vorgebrachten Tatsachen bindet. Diese Wahrheitsfindung auf Grundlage des Parteienvortrags war auch in der Vergangenheit für die Entscheidung eines Streits vor Gericht von besonderer Bedeutung. Zu Streitigkeiten und der Notwendigkeit ihrer Schlichtung kam es in allen Bevölkerungsschichten. Ein besonderes Streitpotential ergab sich aber bei Kaufleuten und deren Warentransporten durch ganz Europa. Denn die geschriebenen Gesetze der frühen Neuzeit reichten in der Regel nicht aus, die speziellen Konflikte dieser Schicht sinnvoll zu befrieden. Stattdessen waren es handelsrechtliche Gewohnheiten, welche herangezogen werden mussten, um diese Streitigkeiten zu entscheiden. Die existierenden Gerichte waren hierfür ebenfalls nicht die geeigneten Ansprechpartner, da sie weniger in handelsrechtlichen Gewohnheiten als im gelehrten Recht geschult waren.¹ Die Kaufleute zogen es daher vor, ihre Streitigkeiten unter ihresgleichen beizulegen und man unterwarf sich beispielsweise freiwillig einem Schiedsgericht oder anderen erfahreneren Kauf-

1 A Wijffles, *Gemeines Prozessrecht*, in W Decock (Hrsg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit*, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Band 3 (Springer 2021) 221, 221–223.

leuten.² Eine solche Streitbeilegung unter ihresgleichen findet sich in besonders eindrucksvoller Überlieferung für die Freie Reichsstadt Nürnberg, wo sich Kaufleute in Streitfällen die Expertise der ältesten Kaufleute am Marktplatz, den sogenannten *Marktvorstehern*, zunutze machten. Die *Marktvorsteher* erstellten Gutachten, die sogenannten *Pareres*, welche sich in Manualbänden im Stadtarchiv Nürnberg überliefert finden.³ Fraglich erscheint jedoch, inwiefern die *Marktvorsteher* hier eine Aussage über die vorgebrachten Sachverhalte und deren Richtigkeit treffen konnten, inwieweit die Wahrheit durch die *Marktvorsteher* erforscht wurde und welche Wahrheit überhaupt mit diesen Gutachten vermittelt werden konnte. War die Wahrheit als solche überhaupt für die *Marktvorsteher* in den handelsrechtlichen Fallgestaltungen erfassbar?

Aufgrund der vorhandenen Überlieferung liegt die These nahe, dass mangels einer Tatsachenerforschung hinsichtlich des vorgebrachten Sachverhalts durch die *Marktvorsteher* nur wenig Aussagen über die tatsächlichen Begebenheiten hinter einer Streitigkeit getroffen werden können. Durch die Tatsache, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelte, lassen sich aber wohl dennoch Erkenntnisse über die angewandten Rechtsgewohnheiten und deren Existenz gewinnen. Diese Rechtsgewohnheiten bedurften aber für die weitere Anwendung in anderen Fällen einer Abstraktion. Im Folgenden soll zunächst auf den Quellenbestand an Gutachten sowie die Tätigkeit der Nürnberger *Marktvorsteher* im Allgemeinen eingegangen werden, im Anschluss daran ein Blick in die Gutachten und auf die Form der Konfliktlösung erfolgen, um schließlich zu erläutern, inwiefern die Wahrheit für die Tätigkeit der *Marktvorsteher* eine Rolle spielte und welche Wahrheiten mit diesen Gutachten überhaupt gefunden werden konnten.

1. Die Tätigkeit der Nürnberger Kaufleute

Die Freie Reichsstadt Nürnberg war spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine der bedeutendsten Fernhandelsstädte des Heiligen Römischen Reichs und hierdurch auch ein wichtiger Umschlagplatz italienischer Handelswaren

2 M Stolleis, Professionalisierung der Akteure, in W Decock (Hrsg), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Band 3 (Springer 2021) 65, 68.

3 Stadtarchiv Nürnberg (StadtAN) E 8 Nr 577–587.

auf dem Weg nach Norden.⁴ Dieser Aufschwung gelang trotz des Fehlens eines schiffbaren Gewässers durch den Erhalt diverser Zollprivilegien und der Lage an sich kreuzenden Fernhandelsstraßen.⁵ Der zwangsläufig rege Austausch von Kaufleuten aus Kontinentaleuropa auf den Nürnberger Marktplätzen stellte diese aber auch vor besondere Herausforderungen bei Konflikten aufgrund der Fragmentierung der Rechtsordnung, da Ansprüche häufig an fremden Orten mit anderen Rechtsgewohnheiten durchgesetzt werden mussten.⁶ Zur Konfliktlösung innerhalb der Kaufmannschaft waren in Nürnberg die Mitglieder des *Bancoamts* berufen, welche seit 1628 gutachterlich in Form der *Pareres* tätig wurden.⁷ Das *Bancoamt* entstand als eine Folgeeinrichtung des sogenannten *Banco Publico*, welcher als Giro- und

-
- 4 V Schardt, Kontinuität und Wandel in der Wirtschaft, Ökonomische Leistung als Spiegel des tätigen Menschen in seiner Zeit, in IHK Nürnberg und G Pfeiffer (Hrsg), Im Zeichen der Waage, 425 Jahre Nürnberger Handelsvorstand 1560–1985 (Edelmann Verlag 1985) 16, 17; H Lindstadt, Mit Nürnberger Tand durch alle Land, von Handelsstraßen, Kaufmannszügen und moderner Verkehrs-Infrastruktur, in IHK Nürnberg und G Pfeiffer (Hrsg), Im Zeichen der Waage, 425 Jahre Nürnberger Handelsvorstand 1560–1985 (Edelmann Verlag 1985) 72; H Rehm, Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit, Verfassung und Prozeß insbesondere im 19. Jahrhundert (Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 1974) 1.
 - 5 W von Stromer, Handel und Gewerbe der Frühzeit, in G Pfeiffer (Hrsg), Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt (CH Beck 1971) 46, 46–48; P Dirr, Der Handelsvorstand Nürnberg 1560–1910 (Niester 1910) 29; P Pommer, Die Rechtsgutachten der Nürnberger Marktvorsteher (Dissertation, 1948) 10; M Denzel, Der Nürnberger Banco Publico, seine Kaufleute und ihr Zahlungsverkehr (1621–1827) (Steiner 2012) 77–80, 113; M Diefenbacher, Handel und Kaufmannschaft, in M Diefenbacher (Hrsg), Stadtlexikon Nürnberg (2. Aufl, Tümmels 2000), StadtAN Stadtlexikon, https://online-service2.nuernberg.de/stadtarchiv/objekt_start.fau?prj=verzeichnungen&dm=Stadtlexikon&ref=2573 (abgerufen am 8.2.2024); C von Imhoff, Aus Ministerialen wurden Handelsherren, Von der Gründung des Stadt bis zur Gründung des Handelsvorstandes, in IHK Nürnberg und G Pfeiffer (Hrsg), Im Zeichen der Waage, 425 Jahre Nürnberger Handelsvorstand 1560–1985 (Edelmann Verlag 1985) 23, 29; H Kellenbenz, Wirtschaftsleben zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Westfälischen Frieden, in G Pfeiffer (Hrsg), Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt (CH Beck 1971) 295, 296; Lindstadt (Fn 4) 72; H Kellenbenz, Wirtschaftsleben im Zeitalter der Reformation, in G Pfeiffer (Hrsg), Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt (CH Beck 1971) 186, 187.
 - 6 A Cordes und P Höhn, Fernkaufleute, in W Decock (Hrsg), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Band 3 (Springer 2021) 295.
 - 7 G Seiderer, Vom Handelsvorstand zum Handelsappellationsgericht, Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in A Amend-Traut, HJ Hecker und HG Hermann (Hrsg), Handel, Recht und Gericht in Mittelalter und Neuzeit, Die Reichsstadt Nürnberg im regionalen und europäischen Kontext (Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg 2021) 1, 5; Lindstadt (Fn 4) 72; Dirr (Fn 5) 27, 49; Pommer (Fn 5) 10, 12, 14, 106.

Wechselbank nach Amsterdamer und Hamburger Vorbild einerseits der Verschlechterung des Geldes in der „Kipper- und Wipperzeit“⁸ entgegenwirken und andererseits Nürnberg, trotz der Verlagerung des Handels hin zum Seehandel, als Handelszentrum erhalten sollte.⁹ Bei den *Pareres* handelte es sich um „schriftlich [abgefaßte] Gutachten unparteiischer und sachverständiger Kaufleute über in Handelsgeschäften entstandene Streitigkeiten“,¹⁰ welche jedoch keine Verbindlichkeit besaßen, was hinsichtlich der Nürnberger *Pareres* auch dadurch zum Ausdruck kam, dass diese mit dem Begriff „Unvorgreifliches Sentiment“, also unverbindliche Meinung, überschrieben waren.¹¹ Die Bezeichnung *Parere* selbst stammt wohl vom italienischen *mi pare*, was übersetzt so viel bedeutet wie „es erscheint mir“, auch wenn Liebstädter den Begriff auf das lateinische *parere*, also „einwilligen, erscheinen“ zurückführt.¹² Die Praxis, *Pareres* zu erteilen, verbreitete sich von Italien aus in Europa und in ihnen wurde regelmäßig auf die örtlichen Handelsgewohnheiten, *Usancen*, Bezug genommen, weshalb sie noch heute zum Nachweis damals existierender Rechtsgewohnheiten herangezogen werden können.¹³

-
- 8 M North, Kipper- und Wipperzeit, in A Cordes (Hrsg), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation, Band 2 (Schmidt 2012) 1770–1771.
 - 9 R Fuchs, Der Bancho Publico zu Nürnberg (Duncker & Humblot 1955) 11; Pommer (Fn 5) 10–14; Denzel, (Fn 5) 16–17, 77, 80; R Endres, Die selbständig handelnde Kaufmannschaft – Nürnberger Handelsvorstand zwischen Renaissance und Biedermeier, in IHK Nürnberg und G Pfeiffer (Hrsg), Im Zeichen der Waage, 425 Jahre Nürnberger Handelsvorstand 1560–1985 (Edelmann Verlag 1985) 35, 37–38; Lindstadt, (Fn 4) 72; Dirr (Fn 5) 24; Rehm (Fn 4) 5; Seiderer (Fn 7) 4.
 - 10 Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk, Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung in vier Bänden, Band 3 (Brockhaus 1839) 411, <http://www.zeno.org/nid/20000851620> (abgerufen am 24.8.2023).
 - 11 Rehm (Fn 4) 8; Dirr (Fn 5) 24.
 - 12 A Amend-Traut, Kaufmännische Gutachten Nürnberger Provenienz, Weg zur Normativität?, in A Amend-Traut, HJ Hecker und HG Hermann (Hrsg), Handel, Recht und Gericht in Mittelalter und Neuzeit, Die Reichsstadt Nürnberg im regionalen und europäischen Kontext (Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg 2021) 17, 18; C Jeggle, How to Deal with Obligations? Contentious Debts and the Parere of the Handelsvorstand in Early Modern Nürnberg, in L Kolb und G Oppitz-Trotman (Hrsg), Early Modern Debts, 1550–1700 (Springer International Publishing 2020) 181, 186; R Liebstädter, Die Gerichtsbarkeit der Marktvorsteher der Stadt Nürnberg, Ein Beitrag zur Frage des Laienrichtertums auf dem Gebiete der Handelsgerichtsbarkeit (Dissertation, Würzburg 1923) 18; S Breustedt, Kaufmännische Rechtsgutachten des 18. Jahrhunderts, Die Pareres der Frankfurter Börsenvorsteher in vergleichender Perspektive (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 34, Böhlau 2020) 20.
 - 13 J Savary, Parères, ou Avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce (J Guignard 1688) Vorwort S 2; Jeggle (Fn 12) 186; CG Ludovici, Allgemeine Schatz-

In Nürnberg bestand für den Zug vor das Stadtgericht und ab 1697 für den Zug vor das eigens eingerichtete *Mercantil- und Bancogericht* sogar die Notwendigkeit, ein *Parere* erstellen zu lassen und auch auf höchstrichterlicher Ebene des Heiligen Römischen Reichs war der Entscheidung in handelsrechtlichen Streitigkeiten die Einholung kaufmännischer Gutachten vorgeschaltet, wie sich unter anderem aus dem Reichsschluss von 1670 ergibt.¹⁴ Schon in einem Privileg Maximilians I. vom 14. März 1508 war zudem bei Prozessen unter Beteiligung von Kaufleuten ein summarisches Verfahren mit Einschränkung der Appellation vorgesehen.¹⁵ Gleichzeitig zeigt sich in dem Privileg aber auch die Annahme einer besonderen Expertise von Kaufleuten in handelsrechtlichen Streitigkeiten, was durch die Aussage deutlich wird, dass „niemand geschickter [sei] zu entscheiden, die abgemeldeten Gebrechen der Kaufleute und Kaufmannshändler als die verständigen Kaufleute [selbste]“.¹⁶ Die Gutachtenpraxis trug einerseits zur Erleichterung der Arbeit der Gerichte bei, denen häufig speziell handelsrechtliche Kenntnisse fehlten, konnte andererseits aber auch eine gütliche Einigung der Parteien fördern und beschleunigte und vereinfachte letztlich die schwerfälligen gerichtlichen Prozesse insgesamt.¹⁷ Innerhalb des *Bancoamts* übernahmen die ältesten Kaufleute am Marktplatz, die *Marktvorsteher* oder auch *Marktvorgeher*, die Tätigkeit der Gutachtenerstellung. Sie waren im Rahmen der Neuorganisation der örtlichen Kaufleute 1566 zur Aufsicht und Verwaltung der Marktordnung, aber

kammer der Kaufmannschaft oder vollständiges Lexicon Aller Handlungen und Gewerbe so wohl in Deutschland als auswärtige Königreichen und Ländern, Band 3 (Johann Samuel Heinsius 1742) Sp 686; Breustedt (Fn 12) 22–23; C Jeggle, Nürnberger Parere im Tractatus Novus vom Wechsel-Recht von Johann Adam Beck, in A Amend-Traut, HJ Hecker und HG Hermann (Hrsg), Handel, Recht und Gericht in Mittelalter und Neuzeit, Die Reichsstadt Nürnberg im regionalen und europäischen Kontext (Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg 2021) 41, 42; GF von Martens, Grundriß des Handelsrechts insbesondere des Wechsel- und Seerechts (2. Aufl, Dieterich 1805) 52–53; Amend-Traut (Fn 12) 22.

- 14 Des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-Gerichts Ordnung (Balthasar Joachim Ender, Nürnberg 1697) V; Amend-Traut (Fn 12) 23; Dirr (Fn 5) 27, 47; Denzel (Fn 5) 90; Fuchs (Fn 9) 16; Breustedt (Fn 12) 28.
- 15 S Jacob, Handelsgeschichte, Zur Entstehung des Fachrichtertums zwischen Laienexpertise, Verfahrensförmlichkeit und staatlichem Verfahrensmonopol und ihr Einfluss auf die moderne KfH (Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht 7, Nomos 2021) 110; Rehm (Fn 4) 1–2; Staatsarchiv Nürnberg (StAN) Reichsstadt Nürnberg, Kaiserliche Privilegien, Urkunden, 584, Urkunde v 14.3.1508, FF/B Nr 1.
- 16 StAN Reichsstadt Nürnberg, Kaiserliche Privilegien, Urkunden, 584, Urkunde v 14.03.1508, FF/B Nr 1, zitiert nach: Jacob (Fn 15) 109–110; Rehm (Fn 4) 1–5.
- 17 Fuchs (Fn 9) 16–17; Breustedt (Fn 12) 103, 200, 252; Amend-Traut (Fn 12) 24; vgl StadtAN E8 Nr 585, Parere Nr 97; Cordes und Höhn (Fn 6) 295; Jacob (Fn 15) 109.

auch zur Schlichtung kleinerer Streitigkeiten eingesetzt worden.¹⁸ Die Berufung von *Marktvorstehern* in Nürnberg lässt sich in einen Zusammenhang mit der Antwerpener Kaufmannsverfassung stellen, wo sich bereits Ende des 15. Jahrhunderts eine Vereinigung von Kaufleuten mit vier gewählten Vorstehern an der Spitze etablierte, deren Aufgabe in der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten bestand.¹⁹ Bei den Nürnberger *Marktvorstehern* handelte es sich um ein Ehrenamt auf Lebenszeit, welches seit 1603 durch den Nürnberger Rat auf Vorschlag der anderen *Marktvorsteher* verliehen wurde.²⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt kooptierten die übrigen *Marktvorsteher* ein neues Mitglied nach dem Tod des Vorherigen.²¹ Die Autorität und das Vertrauen in deren Entscheidung beruhte also im Wesentlichen auf dem Alter und der daraus resultierenden und vermuteten Erfahrung in Handelssachen. Seit 1635 kamen zwölf *Marktadjunkten*, welche vom Rat aus einem von den Nürnberger Kaufleuten bestimmten Ausschuss ausgewählt wurden, zur Aufsicht der *Marktvorsteher* hinzu; und aus dieser Gruppe sollten ab diesem Zeitpunkt auch die zukünftigen *Marktvorsteher* berufen werden.²²

Bei den Nürnberger *Pareres* fällt besonders ins Auge, dass die Gutachten nicht lediglich in deutscher Sprache abgefasst wurden, sondern unter anderem auch in italienischer oder flämischer Sprache.²³ Dies macht besonders deutlich, dass nicht nur örtliche Kaufleute auf die Expertise der *Marktvorsteher* vertrauten, sondern sich die Kenntnis über deren Tätigkeit bis ins Ausland verbreitet hatte, sodass auch ausländische Kaufleute die Erstellung von Gutachten in handelsrechtlichen Streitigkeiten in Anspruch nahmen.²⁴

18 Seiderer (Fn 7) 3–5; Rehm (Fn 4) 5.

19 Jacob (Fn 15) III.

20 M Diefenbacher, *Marktvorsteher*, in M Diefenbacher (Hrsg), *Stadtlexikon Nürnberg* (2. Aufl., Tümmels 2000), *StadtAN Stadtlexikon*, https://online-service2.nuernberg.de/stadtarchiv/objekt_start.fau?prj=verzeichnungen&dm=Stadtlexikon&ref=3697 (abgerufen am 8.2.2024).

21 Diefenbacher, *Marktvorsteher* (Fn 20).

22 M Diefenbacher, *Marktadjunkten*, in M Diefenbacher (Hrsg), *Stadtlexikon Nürnberg* (2. Auflage, Tümmels 2000), *StadtAN Stadtlexikon*, https://online-service2.nuernberg.de/stadtarchiv/objekt_start.fau?prj=verzeichnungen&dm=Stadtlexikon&ref=3692 (abgerufen am 8.2.2024).

23 *StadtAN* E 8 Nr 582 fol 1r–9r; Rehm (Fn 4) 9; Liebstädter (Fn 12) 25.

24 Bereits in einem Gutachten aus dem Jahre 1628 erbaten auswärtige Kaufleute eine *Parere* von den Nürnberger *Marktvorstehern*. Es waren Waren in Leipzig verloren gegangen und lediglich die Fuhrlaute stammten aus der Nürnberger Umgebung. Die *Marktvorsteher* gaben zwar Ihre Rechtsauffassung zu dem Streitfall ab, verwiesen die Beteiligten dann aber für eine konkrete Entscheidung an das in der Streitsache zuständige Gericht; *StadtAN* E 8 Nr 577 fol 3r–4r; Liebstädter (Fn 12) 18.

Hierdurch wurde ein Rechtstransfer der in den *Pareres* verschriftlichen Gewohnheiten ermöglicht und es lässt sich vermuten, dass auch durch die Anwesenheit fremder Kaufleute in Nürnberg fremde Gewohnheiten in die Entscheidungspraxis der *Marktvorsteher* einfließen.²⁵ In späteren *Pareres* vom Ende des 17. Jahrhunderts wird die Bekanntheit der Nürnberger *Marktvorsteher* besonders deutlich. Die den Streitfall vorbringenden Personen sprechen von Nürnberg als „weitberühmten Handels- und Wexelplaz“²⁶ und bezeichnen die *Marktvorsteher* als „berühmte Handelsverständtge“²⁷ oder „hochansehnlichen Handelsstand“.²⁸ An anderer Stelle erbaten auch administrative Einrichtungen und Regierungen, wie zum Beispiel die Bamberger Regierung 1740, ein solches *Parere*, was ebenfalls einen Beweis für die Bekanntheit und das Vertrauen in die *Marktvorsteher* darstellt.²⁹ Anders als die *Pareres* anderer Städte wie Leipzig und Frankfurt wurden die Nürnberger Gutachten nicht als Sammlung gedruckt veröffentlicht und gerade einmal neun Stück sind in einer Abhandlung Johann Adam Becks enthalten.³⁰ Erhalten geblieben sind von den Nürnberger *Pareres* aus dem Zeitraum zwischen 1628 und 1805 rund 1300 Gutachten in kopierten Manualen, wobei die Aufzeichnungen für die Jahre 1660–1677 fehlen.³¹ Das Ausbleiben einer Veröffentlichung in gedruckter Form führte bis heute trotz des Umfangs zu einer lediglich geringfügigen Bearbeitung. Es existieren zwar eine

25 Vgl Breustedt (Fn 12) 227–228.

26 StadtAN E8 Nr 585 fol 160v–163v.

27 StadtAN E8 Nr 581 fol 1r–2r.

28 StadtAN E8 Nr 586 fol 76r–77v.

29 StadtAN E8 Nr 585 fol 159r–160v; StadtAN E8 Nr 586 fol 73v–77r; Liebstädter (Fn 12) 19.

30 Für Frankfurt zB: E. B. A., Des in allen Vorfällen vorsichtigen Banquiers, Zweyter Teil, Darinnen Die mehreste Europäische Wechsel=Ordnungen / Wie auch verschiedene Banco- und Handels=Gerichts=Ordnungen nebst einem Anhang zufinden seyn (Johann Friedrich Rüdiger, Nürnberg/Frankfurt am Main 1733); Für Leipzig zB: JC König, Der berühmten Kauff- und Handels-Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung (Leipzig 1717); JG Siegel, Corpus Juris Cambialis, Zweyter Teil (Leipzig 1742); Jeggel, Parere (Fn 13) 42; JA Beck, Tractatus Novus Johannis Adami Beckii, Vom Wechsel-Recht: In sich begreifend, so wohl die Persohnen, welche diesem Recht unterworfen sind, als auch die verschiedene Arten und Gattungen derer Wechsel und Wechsel-Brieffen [...] (Johann Georg Lochner, Nürnberg 1729).

31 StadtAN E8 Nr 577–587. Die Nürnberger *Pareres* werden im Rahmen des DFG Projekts „Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit. Handelsgerichtliche Gutachten in der Frühen Neuzeit“ unter Leitung von Prof. Dr. Anja Amend-Traut an der Universität Würzburg in einer Online-Datenbank des Stadtarchivs Nürnberg erschlossen und sollen so nach Abschluss des Projekts einem breiten Publikum an Forschungsinteressierten zugänglich gemacht werden.

systematische Zusammenfassung der Rechtsmaterien³² sowie ein Überblick über Aufbau und Anzahl der überlieferten Gutachten,³³ eine Auswertung in Hinblick auf den rechtlichen Inhalt erfolgte bisher aber noch nicht.

2. Konfliktlösung durch *Pareres* und die Frage nach der Wahrheit

Für Streitigkeiten unter Kaufleuten erschien die Praxis der Erstellung von Gutachten zur möglicherweise gütlichen Einigung vor allem sinnvoll, da in diesem Bereich aufgrund der Abwesenheit von geschriebenem Recht und der teilweise geringen Expertise der Richter in Handelssachen eine Konfliktlösung vor Gericht nicht zwingend sinnvoll erschien.³⁴ Die Beilegung der Streitigkeiten in einem geschützten Raum unter Beteiligung erfahrener Kaufleute bot zudem den Vorteil, dass sie ressourcenschonender, schneller und häufig auch interessengerechter erfolgte als die Konfliktaustragung vor Gericht.³⁵ In den *Pareres* findet sich zunächst eine Sachverhaltsdarstellung durch die Parteien, genannt *Species Facti*, mit konkret aufgeworfenen Rechtsfragen. Daran anschließend erfolgte ein Gutachten durch die vier *Marktvorsteher* und die sie unterstützenden zwölf *Marktadjunkten*, sowie deren Unterschriften.³⁶ Die Entscheidung beruhte in der Regel auf dem Konsens des Entscheidungsgremiums, es war aber durchaus möglich, dass einzelne *Marktvorsteher* mit der Entscheidung nicht einverstanden waren und daher das *Parere* nicht mitunterschrieben.³⁷ Eine solche Verweigerung der Zustimmung zu einer Entscheidung deutet darauf hin, dass entweder die zugrundeliegende Gewohnheit nicht anerkannt wurde oder auch die Anwendung selbst strittig war. Aus den Gutachten ergibt sich aber nicht, welche Gründe einen *Marktvorsteher* oder *Marktadjunkten* dazu bewogen, eine Unterschrift zu verweigern. Zumindest lässt sich mittels der überlie-

32 Pommer (Fn 5).

33 Liebstädter (Fn 12).

34 D von Mayenburg et al, Einleitung, in W Decock (Hrsg), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Band 3 (Springer 2021) XXIII, XXV.

35 *ibid.*

36 Diefenbacher, Marktadjunkten (Fn 22); M Diefenbacher, Bancoamt, in M Diefenbacher (Hrsg), Stadtlexikon Nürnberg (2. Aufl, Tümmels 2000), StadtAN Stadtlexikon, https://online-service2.nuernberg.de/stadtarchiv/objekt_start.fau?prj=verzeichungen&dm=Stadtlexikon&ref=1208 (abgerufen am 8.2.2024); Denzel (Fn 5) 90; Fuchs (Fn 9) 18.

37 Vgl zB StadtAN E8 Nr 580 fol 66r–67r.

ferten *Pareres* zeigen, über was innerhalb der Kaufmannschaft gestritten wurde. Insgesamt überwiegen die wechselrechtlichen Streitigkeiten bei weitem, was auch mit der Integration der Erstellung der *Pareres* innerhalb der Tätigkeit des *Banco Publico* zusammenhängt. Gestritten wurde aber auch über Handelsgesellschaften und Warentransporte. Insoweit zeigt sich auch bei den Nürnbergern die große Diversität an neuen handelsrechtlichen Konflikten, welche nicht auf Grundlage von geschriebenem Recht, wie dem Stadtrecht oder dem gemeinen Recht, beigelegt werden konnten. Aus den *Pareres* wird aber noch mehr ersichtlich, bzw. gerade nicht ersichtlich. Den Gutachten allein lässt sich nicht entnehmen, ob die Streitigkeit allein mittels des *Parere* gütlich beigelegt werden konnte. Auch ob die Streitbeteiligten im Anschluss vor das Stadtgericht oder später das *Mercantil- und Bancogericht* in Nürnberg oder ein Gericht in ihrer Heimat, sollte es sich um auswärtige Kaufleute handeln, zogen, um eine endgültige Entscheidung zu erwirken, wird aus den Gutachten allein nicht sichtbar und zusätzlich dadurch erschwert, dass die Gutachten anonymisiert erbeten und überliefert wurden. Die *Marktvorsteher* selbst gaben für die Anonymisierung in einem Gutachten aus dem Jahre 1708 eine Begründung, „Die erklärte nahmen [hätten] außen und bey vorigen gestellten literis verbleiben mögen, dann wir auf keine persohnen, sondern auf die sachen sehen“.³⁸ Eine Bevorzugung von Personen sollte also vermieden und stattdessen eine reine Sachentscheidung gefördert werden. Diese Anonymisierung erschwert aber auch die weitere Nachforschung zu einzelnen Konflikten, da das Auffinden der korrespondierenden Gerichtsakten, sollten diese überhaupt noch existieren, beinahe unmöglich erscheint. Die *Pareres* ermöglichen daher lediglich einen allgemeineren Blick auf Konflikte innerhalb der Kaufmannschaft und möglicherweise bestehende Rechtsgewohnheiten, die zu einer Beilegung dieser Konflikte beitragen.

Fraglich erscheint weiterhin, welche „Wahrheiten“ über die Konflikte selbst sich aus den *Pareres* entnehmen lassen. Hier kann einerseits zwischen der Wahrheit des vorgebrachten Sachverhalts bzw. Streitgegenstands iSv Übereinstimmung mit den tatsächlich geschehenen Ereignissen und andererseits hinsichtlich einer „Wahrheit“ iSv Richtigkeit der Entscheidung der Kaufleute und Anwendung von Rechtsgewohnheiten unterschieden werden.

38 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r–23v.

2.1. Der Wahrheitsanspruch der *Species Facti*

Für die vorgebrachten Sachverhaltsschilderungen geht die Frage nach deren Wahrheit also dahin, inwiefern die vorgebrachten Darstellungen auch der tatsächlichen Realität entsprachen. Zunächst ist hier zu bemerken, dass die betroffenen Kaufleute in der Regel selbst oder durch einen Mittelsmann als Auftraggeber einen Sachverhalt vor das Gremium der *Marktvorsteher* brachten. Dies legt zunächst die Vermutung nahe, dass der konkrete Sachverhalt stark subjektiv durch die Ansichten des vorbringenden Kaufmanns geprägt wurde. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Tatsachen auf eine Weise vorgebracht wurden, die eine Entscheidung im eigenen Interesse zu erwirken vermochten, was bedeuten konnte, dass einzelne Tatsachen unerwähnt gelassen oder falsch dargestellt wurden. Derartiges lässt sich in den Gutachten jedoch lediglich dann nachweisen, wenn der Streit von beiden Streitbeteiligten vorgebracht wurde. Ein Vorbringen von beiden Parteien kam aber nur selten vor, da die Streitenden angehalten waren, den Sachverhalt nur einmal und gemeinsam, vorzubringen. Die *Marktvorsteher* selbst gaben zu verstehen, „wer ein *parere* einholet, die Wahrheit aber in seiner *Specie Facti* verschweiget, betrüget sich nur selber, darumb sollten beede partheyen billig zuvor darinn einstimmig seyn.“³⁹ Deutlich wird also, dass grundsätzlich darauf abgezielt wurde einen Sachverhalt, also eine *Species Facti*, vorliegen zu haben, welcher möglichst nah an der Realität und aus diesem Grund auch im Einverständnis der beiden streitenden Kaufleute liegen sollte. Das gutachtende Gremium unterstellte somit den Sachverhalt idealerweise als wahr und gab nur für diesen Geschehensablauf sein Gutachten ab. Allein der Glauben an die Wahrheit der vorgebrachten Tatsachen reicht aber bei einer Nachforschung nicht aus, weshalb eine weitere Verifikation erfolgen müsste, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so zugetragen hat. Probleme bei der Feststellung der Wahrheit einer Sachverhaltsdarstellung lassen sich auch anhand dreier *Pareres* aus dem Jahre 1708 zeigen, welche unter der Signatur StadtAN E 8 Nr 583 fol 9v–10v, StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r–14v und StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r–23v verzeichnet wurden. Die *Pareres* geben Aufschluss darüber, inwiefern in den *Species Facti* bezüglich desselben Rechtsstreits unterschiedliche Wahrheiten betreffend den Sachverhalt vorgebracht wurden, wenn die Sachverhalte von unterschiedlichen Parteien vorgebracht wurden und wie die *Marktvorsteher* mit diesen

39 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14v.

Fällen umgingen. Betrachtet man die drei *Pareres* im Zusammenhang lässt sich zunächst deutlich erkennen, dass die Gutachten von drei verschiedenen Personen in Auftrag gegeben wurden. Ersteres Gutachten wurde von Wolff Christof Winckler⁴⁰ in Auftrag gegeben, wohingegen der zweite Sachverhalt von Johann Caspar Beyer⁴¹ stammt und der dritte Sachverhalt von Alexander Büttner.⁴² Zeitlich hängen die Gutachten eng zusammen. Das *Parere* zu ersterer Sachverhaltsdarstellung ist auf den 5. Juni 1708⁴³ datiert, das zweite auf den 4. September desselben Jahres⁴⁴ und das letzte Gutachten auf den 28. Dezember 1708,⁴⁵ wobei hier zumindest auch das Datum des Einreichens, der 21. September 1708,⁴⁶ ersichtlich wird. Die dritte *Species Facti* wird somit nur kurze Zeit nach dem zweiten Gutachten vorgebracht. Inhaltlich ähneln sich die vorgebrachten Ereignisse stark. In der *Species Facti* von Wolff Christof Winckler hätte eine Person unter dem Synonym AB von einer anderen Person, im Sachverhalt IP, Geld fordern können, sich aber auch mit der Lieferung von Waren an Zahlungs statt begnügen können, sollte eine Bezahlung in Geld nicht möglich sein.⁴⁷ Zum betreffenden Zahlungszeitpunkt, der Frankfurter Herbstmesse des Jahres 1707, wurde AB dann tatsächlich weder Geld noch Ware geliefert, weshalb dieser Klage einreichte.⁴⁸ Hiergegen wandte IP ein, er werde die Lieferung von Waren noch vornehmen, was tatsächlich auch geschah, wobei jedoch AB die Annahme verweigerte, mit der Begründung, dass die Waren auf Grundlage des geschlossenen Vertrages, welcher auch als Beilage angefügt wurde, ihm „recht“⁴⁹ sein müssen und zudem ursprünglich „nicht zu rechter zeit“⁵⁰ geliefert worden seien. Für die Parteien war in diesem Fall strittig, ob AB die gelieferten Waren zu behalten verpflichtet war, beziehungsweise ob er anzunehmen verpflichtet gewesen war, obwohl sie verspätet von IP geliefert wurden.⁵¹ Die zweite *Species Facti* führt einen ganz ähnlichen Fall an. Zum Anfang wird sogar ausdrücklich betont, dass die ursprüngli-

40 StadtAN E 8 Nr 583 fol 9v.

41 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r.

42 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r.

43 StadtAN E 8 Nr 583 fol 10v.

44 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14v.

45 StadtAN E 8 Nr 583 fol 23v.

46 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r.

47 StadtAN E 8 Nr 583 fol 9v.

48 *ibid.*

49 StadtAN E 8 Nr 583 fol 9v, 10v.

50 StadtAN E 8 Nr 583 fol 9v.

51 StadtAN E 8 Nr 583 fol 10r.

che *Species Facti*, welche am 05. Juni entschieden worden war, „wider die wahrheit“⁵² sei und somit einer Berichtigung bedürfe. Berichtigt wurde der erste Sachverhalt insoweit, dass AB die Waren angenommen und für gut befunden habe und im Anschluss daran sogar von seinen Fuhrleuten abholen lassen habe.⁵³ Klage erhoben habe er nach Angabe Johann Caspar Beyers lediglich aus dem Grund, dass er sie entgegen der eigenen Erwartung nicht zu dem angenommenen Preis habe weiterverkaufen können.⁵⁴ Der Unterschied, dass der Handelspartner von AB in dieser *Species Facti* als IGEB⁵⁵ bezeichnet wird, kann hingenommen werden, da sich die Sachverhalte stark ähneln, direkt auf den ersten Fall Bezug genommen wird und es sich bei „B“ und „P“ um sehr ähnlich klingende Laute handelt, welche häufig austauschbar verwendet wurden. Der Einschub „GE“ könnte dann lediglich auf weitere Vornamen hindeuten. Weiterhin wird die Fragestellung der ersten *Species Facti* aufgegriffen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung gewandt. Es wird gefragt, ob IGEB verpflichtet gewesen war, die Waren zurückzunehmen und zusätzlich einen Nachlass ermöglichen musste, da die Waren nicht zum angenommenen Wert hätten weiterverkauft werden können.⁵⁶ Es geht also immer noch darum, ob AB die Waren behalten musste, oder diese an seinen Handelspartner zurückgeben konnte. Nur wenig nach der zweiten Entscheidung wird schließlich eine weitere *Species Facti* vorgebracht, in welcher die Angaben noch einmal berichtigt werden. Auch hier sollte im Wesentlichen festgestellt werden, ob die Person unter dem Synonym AB die Waren behalten musste oder die Möglichkeit bestand, sie aus verschiedenen Gründen an B zurückzugeben.⁵⁷ Die vorgebrachte Darstellung verweist insoweit auf die erste Entscheidung in dem Streitfall. Die *Marktvorsteher* kamen in dieser zu dem Schluss, dass hier „kein finaler schlußkauf geschlossen“⁵⁸ worden sei, weshalb auch kein „richtige[r] contract“⁵⁹ bestanden habe und somit AB nicht dazu verpflichtet sei, die Waren anzunehmen, solange sie nicht seinen Ansprüchen entsprächen. Auf diesen „finale[n] Kauff“⁶⁰ verwies Alexander Büttner und wollte erneut festgestellt

52 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r.

53 ibid.

54 ibid.

55 ibid.

56 ibid.

57 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r–20v.

58 StadtAN E 8 Nr 583 fol 10v.

59 ibid.

60 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r–20v.

wissen, dass ein solcher hier nicht bestehe. Er machte außerdem deutlich, dass die vorangegangene *Species Facti* „mit falschen Umständen außgeschmücket“⁶¹ worden sei. Zusätzlich machte er die Klarnamen der betroffenen Kaufleute kenntlich, indem er seinen Prozessgegner als Johann Georg Ernst Bertschen⁶² benannte und zum Ausdruck brachte, diese *Species Facti* im eigenen Namen vorzubringen. Alexander Büttner begründete die in der vorangegangenen Sachverhaltsdarstellung vorgebrachte Wegschaffung der Waren durch Fuhrleute mit der Belegung eines Arrests, was er mittels eines Amtmannes zu beweisen vermöchte.⁶³ Eine Beilage hierzu findet sich in diesem Fall aber nicht angehängt, was möglicherweise mit dem Ausbleiben einer Abschrift zusammenhängt.

Hinsichtlich der Gutachten der *Marktvorsteher* fällt vor allem auf, dass diese sich der wiederholten Vorbringung des Sachverhalts bewusst waren. Die vorbringenden Parteien hatten jeweils selbst auf die vormals ergangenen *Pareres* hingewiesen. In der zweiten *Species Facti* wird sogar erklärt, dass der Auftraggeber die erstere „copialiter wider beysenden wollen“.⁶⁴ Diese Kopie ist in den Manualbänden aber nicht überliefert worden. Die *Marktvorsteher* wiesen beim zweiten Vorbringen des Streitfalls mit einem Sprichwort auf die Problematiken hin, welche mit Falschangaben in den *Species Facti* einhergehen. Denn „wie einer beicht, so wird absolvirt und wer ein parere einholet, die Wahrheit aber in seiner Specie Facti verschweiget, betrüget sich nur selber“,⁶⁵ was bedeutet, dass das Vorbringen falscher Tatsachen sich letztlich auf den Vorbringenden negativ auswirken könnte, indem auch durch die *Marktvorsteher* dann keine rechtlich auf den wahren Sachverhalt abgestimmte „richtige“ Entscheidung erfolgen konnte. Wie bereits oben angeführt, verwiesen die *Marktvorsteher* hier darauf, dass sie grundsätzlich davon ausgingen, dass die Streitfälle von beiden Parteien gemeinsam vorgebracht wurden, da der Sachverhalt so am ehesten der Realität entspreche und auch eine Einigung durch die rechtliche Einschätzung sinnvoller erscheine, wenn beide Parteien mit dem vorgebrachten Streitfall einverstanden seien. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass mangels Hinweise in dem *Parere* auch keine eigene Tatsachenerforschung durch

61 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20v.

62 *ibid.* Hierzu passen sowohl die Abkürzung IGEB, als auch die Abkürzung IP. Bei letzterer werden lediglich die weiteren Vornamen weggelassen.

63 StadtAN E 8 Nr 583 fol 20r–20v.

64 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r.

65 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r–14v.

die *Marktvorsteher* stattzufinden schien. Zeugenvernehmungen und die Eidabnahme waren, wie sich in einem Ratserlass vom 31. März 1624 zeigt, bis zur Einrichtung des *Mercantil- und Bancogerichts* im Jahre 1697 allein dem Stadtgericht vorbehalten.⁶⁶ Daraus ergibt sich ab 1697 auch nicht die Möglichkeit der Zeugenvernehmung durch die *Marktvorsteher* im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit, da diese gerade nicht in die Tätigkeit des *Mercantil- und Bancogerichts* fiel, auch wenn hinsichtlich der entscheidenden Personen Personenidentität bestanden hatte.⁶⁷ Durch gemeinsames Vorbringen konnte die Arbeit der *Marktvorsteher* effizienter erfolgen, da dann ein Streitfall nur ein *Parere* erhielt anstatt mehrerer. Auch die Tatsachenerforschung durch ein Gericht, sollte ein solches noch durch die Streitparteien angerufen worden sein, könnte durch die Einigung der Parteien auf einen Sachverhalt wesentlich erleichtert worden sein, da das Gericht sich dann auch auf die rechtlichen Aussagen der *Marktvorsteher* stützen konnte und erst bei Veränderung dieser Tatsachen eine neue Bewertung vornehmen musste. Gerade durch die Überschrift „unvorgreifliches Sentiment“⁶⁸ wird, neben des Ausdrucks der rechtlichen Unverbindlichkeit, das Bewusstsein der *Marktvorsteher* offenkundig, dass auch eine Veränderung der Entscheidung bei veränderter Sachverhaltsschilderung oder Fragestellung in Betracht kam.⁶⁹ Die Antwort erfolgte im Ergebnis im zweiten Fall auch gegenteilig zu ersterer Entscheidung. Mit den im Sachverhalt dargestellten veränderten Umständen, sollte der Gegner hier nicht mehr verpflichtet sein, die Waren zurückzunehmen. Der Verweis auf die weiteren *Pareres* am Ende („hierher gehöret das Parere No 5 und N 12“⁷⁰) mag eher der abschreibenden Person zuzuordnen sein als den *Marktvorstehern*, und sollte einem zukünftigen Leser vermutlich eine Nachverfolgung der Entscheidung erleichtern. Hinsichtlich der dritten Entscheidung änderte sich die Meinung der *Marktvorsteher* schließlich noch ein weiteres Mal und

66 Jacob (Fn 13) 113–116.

67 Diefenbacher, Bancoamt (Fn 36); Dirr (Fn 5) 38; Denzel (Fn 5) 90; Fuchs (Fn 9) 16.

68 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14r.

69 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14v „Was nun obige, der vorigen Speciei Facti von dem gegentheil beygefügte umbstände anbelanget, so ändern sie freylich unser auf daßelbe ertheiltes parere, indeme die frage nun nicht mehr ist, ob A B umb 3 à 4 rd conditionaté und auf die besichtigung contractirte umbra zu behalten schuldig seye? Sondern nachdem er solche bereits selbst empfangen, gut befunden und durch seine fuhrleuthe hat abholen lassen, ob er den I G E B aufbürden könne, dieselbe wider anzunehmen?“

70 StadtAN E 8 Nr 583 fol 14v.

kehrte zurück zum Ergebnis der in diesem Streitfall als erstes vorgebrachten *Species Facti*.⁷¹ Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass von Seiten der *Marktvorsteher* keine weitere Tatsachenerforschung vorgenommen werde. Sie könnten die „sache nicht anders [be]urtheilen [...], als wie sie ihnen beschrieben vor Augen lieget“.⁷² Dies zeigt die subjektive Abstimmung der Entscheidung auf den konkreten Sachverhalt. Die weitere Tatsachenaufklärung überließen die *Marktvorsteher* stattdessen einem Gericht, beziehungsweise einem Richter, welcher sich möglicherweise in Zukunft noch mit diesem Fall auseinandersetzen müsse, denn „ob diese oder jene Umstände waar sind, kommen auf des ordentln richters untersuchung an“.⁷³

Das Vorbringen eines Streitfalls lag schließlich im Ermessen der streitenden Personen selbst. So konnte auch die Sachverhaltsdarstellung eher im eigenen Interesse erfolgen, auch wenn dies, aufgrund des Interesses der Gegenpartei an einer richtigen Darstellung, wohl letztlich nicht erfolgsversprechend im Prozess war.

Die *Marktvorsteher* trafen, selbst wenn ein Streitfall mehrmals vorgebracht wurde, immer eine Einzelfallentscheidung und betrieben keine weitere Tatsachenerforschung. Dies entspricht ganz den noch heute geltenden Grundsätzen im Zivilprozess. Eine eigene Tatsachenerforschung hätte zudem wohl auch zu einer Überlastung des Gremiums führen können, da es sich um ein Ehrenamt handelte. Bei der Erforschung der konkreten Streitfälle bleiben so Lücken, wie die Unmöglichkeit der Nachforschung der tatsächlichen Ereignisse, was auch durch die Anonymisierung verstärkt wird. Bei der Wahrheitsabbildung innerhalb der *Species Facti* handelt es sich also um eine durch subjektive Ansichten der Parteien geprägte Wahrheitskonstruktion, die auch durch eine spätere Tatsachenfeststellung, etwa in einem möglichen Gerichtsverfahren, nicht objektiver würde.⁷⁴ Ein solches mehrmaliges Vorbringen einer Streitigkeit kann aber auch hinsichtlich

71 StadtAN E 8 Nr 583 fol 22v.

72 *ibid.*

73 *ibid.*

74 Vgl T Fischer, Denkanstoß. Theorie, Praxis und Fehlerquellen der strafrechtlichen Revision am Bundesgerichtshof. Normative, strukturelle und organisatorische Bedingungen höchstrichterlicher Steuerung, in A Amend-Traut et al (Hrsg), Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 75, Böhlau 2021) 7, 25; T Schenk, Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrates (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Heft 51, 2022) 28.

der Erforschung der tatsächlichen Ereignisse völlig unfruchtbar sein. Die *Pareres* unter der Signatur StadtAN E 8 Nr. 581 fol 34r-34v und StadtAN E8 Nr. 581 fol 35r-35v können hier als Beispiel dienen. Beide Gutachten folgen direkt aufeinander und unterscheiden sich auch inhaltlich nur unwesentlich. Es handelt sich grundsätzlich um eine Wechselstreitigkeit, in welcher die Rückerstattung einer Wechselsumme strittig war.⁷⁵ Zunächst fällt die unterschiedliche Auftraggeberschaft auf. Ersteres *Parere* wird von „Wolfgang Schliehten“⁷⁶ erbeten, wohingegen das zweite Vorbringen von „Herrn Fleischbein und Herrn Rothenhöfer“⁷⁷ stammt. Aus der Überschrift des zweiten Gutachtens ergibt sich direkt, dass die Gutachten zusammengehören, da es mit „fast obigen Inhalts“⁷⁸ überschrieben ist. Da es sich bei den Überlieferungen in den Manualbänden lediglich um Abschriften handelt, ist diese Notiz möglicherweise auf die abschreibende Person zurückzuführen. Die Frage muss hier, mangels weiterer Hinweise offenbleiben. Hierdurch wird aber dennoch ersichtlich, dass es sich bei der weitestgehend wortlautgetreuen wiederholenden Abschrift⁷⁹ nicht bloß um ein Versehen handelte, sondern dieser Umstand dem Schreiber bereits aufgefallen war. Hinsichtlich der Aussagekraft über den Wahrheitsgehalt der *Species Facti*, also ob sich die wiedergegebenen Ereignisse tatsächlich so ereignet haben, erweisen sich diese beiden Gutachten aber als ungeeignet. Es muss offenbleiben, warum sich zwei gleichlautenden *Pareres* von unterschiedlichen Auftraggebern in den Überlieferungen finden, da auch von Seiten der *Marktvorsteher* keine Aussagen zum wiederholten Vorbringen getroffen wurden. Hier kann man letztlich nur spekulieren.

Im Ergebnis erweist sich die Nachverfolgung der Streitigkeiten als äußerst schwierig und auch über die Wahrheit der Sachverhaltsschilderungen können kaum Aussagen getroffen werden, solange sich hierzu keine Hinweise in der Entscheidung finden, da die *Marktvorsteher* gerade keine eigene Tatsachenerforschung betrieben.

75 Vgl StadtAN E 8 Nr 581 fol 34r–34v und StadtAN E8 Nr 581 fol 35r–35v.

76 StadtAN E8 Nr 581 fol 34r.

77 StadtAN E8 Nr 581 fol 35r.

78 *ibid.*

79 Es finden sich lediglich einige kleinere Unterschiede, so wird im zweiten *Parere* zum Beispiel von einem „reservierten Obligo“ gesprochen, während im ersten nur von einem „Obligo“ die Rede ist. Außerdem wird in der zweiten *Species Facti* noch konkretisiert, dass die Rückzahlung in Frankfurt versprochen worden sei und in der ersten finden sich hinsichtlich des Vorgehens beim Protest noch weitergehende Ausführungen. Vgl StadtAN E 8 Nr 581 fol 34r, 35r.

2.2. Rechtliche Wahrheit in den Entscheidungen der Marktvorsteher

Hinsichtlich der Gutachten der *Marktvorsteher* zielt die Frage nach der Wahrheit darauf ab, inwiefern diese eine rechtliche Wirklichkeit in Form von geschriebenem Recht oder handelsrechtlichen Gewohnheiten abbildeten, es sich insoweit um eine richtige Entscheidung handelte und ob diese von den Parteien auch als verbindlich aufgefasst wurden. Wie im vorhergehenden Abschnitt bereits dargestellt wurde, war es durchaus möglich, dass in den Sachverhalten nicht die tatsächliche Wirklichkeit abgebildet und somit auch nicht die Wahrheit vorgebracht wurde. Die *Marktvorsteher* beantworteten die Streitfälle aber trotzdem als entsprächen sie tatsächlich der Wahrheit. Die rechtlichen Gewohnheiten, in seltenen Fällen auch geschriebenes Recht,⁸⁰ die sie insoweit anwandten, können grundsätzlich als tatsächlich existierend angenommen werden. Das Problem des Wahrheitsgehalts der *Species Facti* lösen die *Marktvorsteher*, indem sie ihre Entscheidung insoweit einschränken, als eine Veränderung der Entscheidung bei einer Veränderung des Sachverhalts in Betracht käme. Es handelt sich also um eine unverbindliche Entscheidung. Aufgrund der Anwendung von Rechtsgewohnheiten lässt sich durch die *Pareres* zumindest eine rechtliche Wahrheit des damaligen Rechtslebens des Handels ergründen und aufzeigen, welche handelsrechtlichen Gewohnheiten galten. Wenige Veränderungen im Sachverhalt konnten schon völlig andere Rechtsgewohnheiten zur Anwendung bringen oder die *Marktvorsteher* von einer Entscheidung abhalten.⁸¹ Zudem muss bedacht werden, dass nur solche Gewohnheiten aufgezeigt und verschriftlicht wurden, welche für die konkreten Fälle relevant waren. Für den Nachweis von Rechtsgewohnheiten erweist sich somit der Umfang und auch das breite inhaltliche Spektrum der *Pareres* von besonderem Vorteil, auch wenn dennoch keine Aussage über die Gesamtheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Rechtsgewohnheiten getroffen werden kann. Die Uneinigkeit innerhalb der Kaufmannschaft, welche bei einer

80 StadtAN E 8 Nr 583 fol 195v–197r, speziell hier fol 196v.

81 In dem Sachverhalt StadtAN E 8 Nr 579 fol 108r–112v fühlen sich die *Marktvorsteher* nicht zu einer Entscheidung berufen, weil es nicht auf Rechtsgewohnheiten ankäme, sondern auf konkrete Beweise für Tatsachen, welche in der *Species Facti* aber nicht angeführt werden. Auch in dem *Parere* unter der Signatur StadtAN E 8 Nr 582 fol 106r–107v wird keine Entscheidung von den *Marktvorstehern* getroffen, da die Streitigkeit einen „hiesigen kaufmann“ beträfe und somit wohl von einem Interessenkonflikt ausgegangen wurde.

Entscheidungsfindung entstehen konnte,⁸² widerspricht gerade nicht der Möglichkeit, Aussagen über existierende Gewohnheiten zu treffen. Ziel war es grundsätzlich, hinsichtlich einer Entscheidung eine Einigkeit innerhalb des Entscheidungsgremiums zu erwirken. Wie die Entscheidung konkret ablief, lässt sich aus den Gutachten zwar nicht entnehmen. Es liegt aber nahe, dass auch hier die Entscheidung so gefällt wurde, wie sie der Mehrheit der Mitglieder der *Marktvorsteher* und *Marktadjunkten* entsprach. Als Rechtsgewohnheit wurde somit das angewandt, was wohl für die meisten der Beteiligten als Gewohnheit anerkannt war. Dies entspräche insgesamt auch der Konsenstheorie, wonach ein Wahrheitskriterium für Recht gerade die Tatsache sei, dass die Wahrheit in einem Diskurs als Konsens zustande gekommen ist,⁸³ also sich die Beteiligten gerade auf dieses Recht einigen konnten. Trotz des engen Bezugs der Entscheidung der *Marktvorsteher* auf den vorgebrachten Sachverhalt boten die niedergeschriebenen Gutachten auch einen Mehrwert für spätere Entscheidungen, da die rechtlichen Aussagen einer Abstraktion offenstanden und somit grundsätzlich auch für ähnliche Streitfälle anwendbar gemacht werden konnten. Sachverhalte, wie die oben gezeigten, in welchen immer nur kleine Details verändert wurden, können so hinsichtlich der angewandten Rechtsgewohnheiten eine differenziertere Betrachtung ermöglichen und geben außerdem einen Einblick in die konkrete Anwendung von Gewohnheiten. Diese so durch die *Marktvorsteher* vermittelten rechtlichen Wahrheiten standen durch die Verschriftlichung der Gutachten auch einer Überprüfung offen, auch wenn in Nürnberg keine Veröffentlichung der *Pareres* stattfand. Zumindest die *Marktvorsteher* und *Marktadjunkten* konnten sich aber über Gewohnheiten und mögliche Veränderungen dieser informieren. In Nürnberg lag der Fokus vor allem auf anwendbaren handelsrechtlichen Gewohnheiten, da zur betreffenden Zeit kaum handelsrechtliche Rechtsetzung existierte. Zwar gab es in der „verneuten Reformation der Stat Nürnberg“⁸⁴ Normen zum Handelsrecht und speziell den Handelsgesellschaften. Diese genügten aber keinesfalls, um die vielfältig auftretenden Streitigkeiten adäquat zu schlichten. Die *Marktvorsteher* konnten sich daher bei Abgabe ihrer Meinungen lediglich auf die existierenden örtlichen oder ihnen anderweitig bekann-

82 Vgl Fn 37.

83 R Poscher, Wahrheit und Recht. Die Wahrheitsfragen des Rechts im Lichte deflationärer Wahrheitstheorie (2003) 89/2 ARSP 200, 201, 204; J Habermas, Wahrheitstheorien, in J Habermas (Hrsg), Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns (Suhrkamp 1984) 127, 133.

84 Der Stat Nürnberg verneute Reformation 1564 (Nachdruck, Altdorf 1755).

ten Rechtsgewohnheiten und die im Verkehr gängige Praxis beschränken und diese für die vorgebrachten Streitfälle im Rahmen der Erstellung der *Pareres* verschriftlichen. Allgemeingültige handelsrechtliche Gewohnheiten lassen sich hierdurch allein aber nicht ausmachen. Zwar bestanden von Nürnberg diverse Handelsbeziehungen zu anderen Städten und Regionen, was in Nürnberg Gewohnheit war, musste es aber nicht an diesen Orten sein, auch wenn es für den internationalen Handelsverkehr sinnvoll und wahrscheinlich erschien, dass sich die Gewohnheiten angingen.

Ob die Entscheidungen als verbindlich aufgefasst wurden, erweist sich in der Überprüfung ebenfalls als höchst problematisch. Die Vermutung liegt zwar nahe, dass die Gutachten auch zu einer gütlichen Einigung beitragen, dennoch reichen die *Pareres* allein nicht aus, um hier eine verbindliche Aussage zu treffen. Da sich auch die weitere Nachverfolgung der Streitfälle als schwierig erweist, können zudem bisher weder quantitative noch qualitative Aussagen über gütliche Einigungen getroffen werden. Die *Marktvorsteher* waren zwar, wie sich auch in einigen *Pareres* zeigte,⁸⁵ hoch angesehen. Auch dies musste aber noch nicht bedeuten, dass die Entscheidung von Seiten der Parteien als verbindlich betrachtet wurde.

Abschließend lässt sich für die Entscheidungen der *Pareres* feststellen, dass die *Marktvorsteher* ein schriftliches Abbild der rechtlichen Realität der Zeit geschaffen hatten, und hiermit auch imstande waren gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen. Es wurde eine Grundlage für eine einheitliche Behandlung ähnlicher Streitigkeiten und eine Möglichkeit zur späteren Abstraktion geschaffen. Zudem konnten sich durch die Niederschrift und Verbreitung die Gewohnheiten in der Praxis verfestigen und boten möglicherweise auch einen Anhaltspunkt für spätere handelsrechtliche Rechtsetzungen. Es bleiben aber dennoch Fragen vor allem in Bezug auf die Verbindlichkeit der Entscheidungen offen.

3. Schlussbetrachtung

Die *Pareres* der Nürnberger *Marktvorsteher* erweisen sich als einzigartiger Quellenbestand, welcher noch heute Auskunft zu geben vermag, worüber innerhalb der Kaufmannschaft gestritten wurde, wie vonseiten der *Marktvorsteher* auf die Streitfälle reagiert wurde und welche handelsrechtlichen

85 StadtAN E8 Nr 585 fol 160v–163v; StadtAN E8 Nr 581 fol 1r–2r; StadtAN E8 Nr 586 fol 76r–77v.

Gewohnheiten zur Anwendung kamen. Aufgrund der stark subjektiven Prägung lässt sich aus den erhaltenen Sachverhalten und Entscheidungen aber nicht entnehmen, ob die vorgebrachten Tatsachen als Entscheidungsgrundlage wirklich der Wahrheit entsprachen und wer die handelnden Akteure der einzelnen Konflikte waren. Den *Marktvorstehern* waren hinsichtlich einer Tatsachennachforschung die Hände gebunden und sie mussten sich bei ihrer Entscheidung daher an den vorgebrachten Sachverhalt halten. Durch die Gutachten lassen sich Erkenntnisse über existierende handelsrechtliche Gewohnheiten und deren Anwendung in der Praxis gewinnen. Gleichzeitig lässt sich zeigen, welche Konflikte typisch innerhalb der Kaufmannschaft waren, beziehungsweise welche Art von Konflikten besonders häufig auftrat und einer Streitbeilegung unter Beteiligung einer neutralen Seite bedurfte. Dies konnte auch den Kaufleuten selbst dienen, da sie sich für die Beilegung von Konflikten an den bereits existierenden *Pares* orientieren konnten. Die umfassende Überlieferung trägt schließlich im Wesentlichen dazu bei, handelsrechtliche Gewohnheiten ausfindig zu machen und diese konkret angewendet zu sehen. So kann auch ein Bild über die Weiterentwicklung dieser Gewohnheiten und schließlich deren Implementierung in Gesetze gewonnen werden, auch wenn viele Fragen dazu wohl auch noch in Zukunft offen bleiben müssen.